

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abteilung 3, Dez. 3 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.11.2024
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: [REDACTED]

Telefon: + [REDACTED]

Telefax: + [REDACTED]

19.11.2024

26. Änderung F-Plan, Windenergiegebiet Stadum Süd, Stadum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Stadum** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

[Redacted contact information]

Von: [REDACTED]
Betreff: AW: [EXTERN] Einladung zur Beteiligung: 26. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Stadum Süd" der Gemeinde Enge-Sande
Datum: 22. November 2024 um 08:12
An: [REDACTED]



Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die o.a. Planung bestehen aus Sicht der unteren Forstbehörde Bedenken. Das kleinere westliche Teilgebiet überplant Waldflächen und weicht im Übrigen auch von der mir vorliegenden Potentialfläche ab. Zu den Waldflächen ist von der Flügelspitze gem. §24 LWaldG ein Mindestabstand von 30m einzuhalten.
Zum besseren Verständnis sende ich Ihnen eine Karte, auf der Sie die Waldverteilung (grün gestreift) dieses Bereiches erkennen können.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



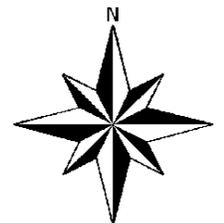
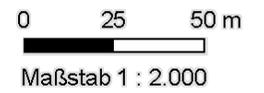
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde Westküste
Beltringharder Koog 4
25821 Reußenköge
T [REDACTED]

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERW)
www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 19. November 2024 11:35
An: [REDACTED]

[REDACTED]





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Hannover
25.11.2024

Einladung zur Beteiligung: 26. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Stadum Süd" der Gemeinde Enge-Sande

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: [REDACTED]).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
[REDACTED]
E-Mail
[REDACTED]
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
[REDACTED]

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
[REDACTED]

Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Von: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme bzgl. GEMEINDE ENGE-SANDE - Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windenergiegebiet Stadum Süd"
Datum: 27. November 2024 um 10:08
An: [REDACTED]



Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf über die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Enge-Sande für ein Gebiet „Windenergiegebiet Stadum Süd“ nehme ich wie folgt Stellung:

Kurzstellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich ca. 15 km von der Küste entfernt. Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist daher auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets und unterliegt daher nicht dem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG. Andere Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG kommen ebenfalls nicht in Betracht.

Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist für mich nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
Fachbereich Koordination und Vollzug
Betriebssitz Husum
Herzog-Adolf-Str. 1
25813 Husum
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
www.lkn.schleswig-holstein.de

Wir schützen Schleswig-Holsteins Küsten



Wasser- und Bodenverband Engerheide

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel | Heie-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

clausen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1

20097 Hamburg

Verbandsvorsteher

Bankverbindung



Ihre Nachricht vom: 19.11.2024

Ihr Zeichen:

Bearbeitung:

Durchwahl:

13. Dezember 2024

26.Änderung FNP Gemeinde Enge-Sande „Windenergiegebiet Stadum Süd“

Betroffenes Verbandsgebiet: Wasser- und Bodenverband Engerheide
Der betroffene Verband nimmt hier für sich Stellung.

Sehr geehrte

Die vorgelegten Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Gemeinde Eng-Sande betrifft Anlagen des Wasser- und Bodenverbands Engerheide.

Im Sinne der *Anlage 1, Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser* der Begründung sind folgende Gewässer 2. Ordnung (1 G) betroffen:

- Graben Westermoor / B1 und dessen verrohrte Abschnitte
- Graben Osterheide / B2 und dessen verrohrte Abschnitte

Gemäß Satzung des WBV Engerheide in Verbindung mit §§28 und 30 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist zu den Grabenoberkanten ein Abstand von jeweils mind. 5m einzuhalten. Zu den verrohrten Abschnitten ist ein Abstand von jeweils mind. 3m zur Leitungsachse einzuhalten. Kontrollschächte und Überfahrten müssen frei zugänglich bleiben. Gleiches sollte auch für den im Plangebiet verlaufenden Parzellengraben Unterheide /EL-B4 angenommen werden.

Weitere Anforderungen z.B. hinsichtlich Überfahrten, dauerhafter oder temporärer Überbauung, bzw. Verlegung von Anlagen, Kabelverlegungen und Zuwegungen, Grundwasserabsenkung und -einleitung können sich im weiteren Planungsverlauf ergeben.

Die Lage der Gräben können sie dem Digitalen Atlas Nord – Amtliches Gewässerverzeichnis entnehmen.

https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de#/

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsvorsteher

Hausanschrift

Heie-Juuler-Wäi 1
25920 Risum-Lindholm

Zentrale

E-Mail:
Internet: www.deichbauamt.de



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

claussen-seggelke stadtplaner
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbH
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Herrn Amtsdirektor des
Amtes Südtondern
Marktstr. 12
25899 Niebüll

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen:

Auskunft gibt :
Durchwahl :
Zimmer-Nr. :
Email :

Husum, 13.12.2024

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Enge-Sande

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Auf folgendes möchte ich vorab hinweisen: Die Änderung des Flächennutzungsplanes muss im weiteren Verfahren eine neue Nr. erhalten, da bereits eine 26. Änderung vergeben wurde.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Landesentwicklungsplan:

Die ausgewiesenen Flächen für Windenergie liegen innerhalb der Flächen, die gemäß dem 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) Wind mit der gleichzeitig veröffentlichten Karte als Potentialflächen für Windenergie vorgesehen sind.

Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch im Entwurfsstadium und zurzeit in der Abwägung. Im Entwurf wurden ca. doppelt so viele Flächen als Potentialflächen für Windenergie dargestellt als Schleswig-Holstein zu erfüllen hat.

Die Planfläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird befürwortet zunächst die übergeordneten Raumordnungen abzuwarten, um einen Windkraft Wildwuchs zu vermeiden bzw. einen solchen Planungsstand zu erreichen, dass die raumordnerischen Vorgaben ausgearbeitet sind.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem:

Die überplante Fläche liegt zu einem überwiegenden Anteil innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes S-H. Es handelt sich um die Verbundachse „Heide und Magerrasen am Ochsenweg und im Soholmfeld“. Stehen Flächen hier für eine Umnutzung zur Verfügung sollen vorrangig die Belange des Naturschutzes geprüft werden. Diese Abwägung ist zwingend im Umweltbericht nachvollziehbar vorzunehmen.

Artenschutz:

Am südlichen Rand des Langenbergs liegen ein traditionelles Kranich- und ein Seeadlerrevier. Beide haben in den letzten Jahren regelmäßig Junge aufgezogen. Der Horst des Seeadlers liegt

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon
Telefax
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung

Enge-Sande

ca. 1.300 m, der des Kranichs ca. 1.500 m vom Plangebiet entfernt. Die Kraniche fliegen regelmäßig in Richtung des Planungsgebiets. Die Baumgruppen und Wälder sind Brutreviere für einige Mäusebussarde. Mäusebussard und Seeadler sind durch Windkraftanlagen besonders gefährdete Vogelarten.

Sollen in dem überplanten Bereich Windenergieanlagen errichtet werden, sind vorher vollständige Artenschutzgutachten zu den Rastbeständen, Schlafplätzen, Brutbeständen, Brutplätzen und zu den Flugbewegungen der Fledermäuse und der o.g. Vogelarten erforderlich. Die Ergebnisse sind auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung vorzunehmen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

FFH-Gebiet:

Im Südosten zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Heide und Magerrasen am Ochsenweg und im Soholmfeld“ mit der Gebiets-Nummer 1219-392. Innerhalb der Bauleitplanung ist mind. eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen. Es ist nachvollziehbar darzustellen, dass nicht das Verschlechterungsverbot eintritt. Mit der Ausweisung eines weiteren Windparks im Nahbereich des FFH-Gebietes würde an dieses wichtige Schutzgebiet von drei Seiten mit einem Windpark herangerückt werden. Eine Verschlechterung ist grundsätzlich anzunehmen. Der Trittstein zwischen dem Langenberger Forst und der Soholmer Au innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems würde stark beeinträchtigt werden.

Die Reduzierung der Abstände von Windenergieanlagen zu FFH-Gebieten auf 100 m, wie im 1. Entwurf des LEP dargelegt, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme zum LEP nicht mitgetragen.

Aufgrund der oben ausgeführten Punkte wird die Planfläche für Windenergie seitens der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Für eine abschließende Beurteilung sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung

Hinweis

In Folge der Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I („Windenergie an Land“) sind Windenergieanlagen derzeit gem. § 35 BauGB privilegiert zulässig. Insofern entfaltet die Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen keine städtebaulich lenkende Wirkung. Eine Überplanung von einzelnen Teilflächen innerhalb der Gemeinde wirft folglich die Frage nach dem Planerfordernis auf. Die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planänderung sollten in der Begründung daher ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollte der über die Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf erläutert werden. Der Verweis auf § 2 WindBG, wie in der Begründung aufgeführt, reicht hierbei nicht aus, da die Zielsetzungen des WindBG keinen städtebaulichen Hintergrund haben.

Im Rahmend der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind auch Aspekte der Produktion von Überstrom einzubeziehen bzw. ist darzulegen, ob die Gemeinde verlässliche Kenntnisse davon hat, ob, wie und wohin der produzierte Strom abgeführt werden kann.

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überschlägig nachzuweisen, um die Umsetzbarkeit der Planung im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinreichend sicher aufzeigen zu können.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals (Entfernung ca. 1100m) keine wesentliche Beeinträchtigung aus, bzw. denkmalrechtliche Bedenken können zurückgestellt werden.

Enge-Sande

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag
Gez.

██████████

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Enge-Sande informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierzu sollen im Plan künftig „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen – Windenergiegebiet“ dargestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt etwa 18 Hektar und umfasst eine sich von Norden nach Süden ausdehnende Fläche (14,7 Hektar) sowie eine kleinere Inselfläche (3,3 Hektar), welche sich südwestlich der größeren Teilfläche befindet. Der mit den vorliegenden Planungen geplante Windpark „Stadum Süd“ soll in einer gemeinsamen Flächenentwicklung mit der nördlich angrenzenden Gemeinde Stadum entstehen (2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum).

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Enge-Sande wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) – **LEP-Fortschreibung 2021**- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Weder die LEP-Fortschreibung 2021 noch der RPI V beinhalten den vorliegenden Planungen bzw. einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Festlegungen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Plangebiet zu großen Teilen von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gem. Ziffer 5.3 RPI V bzw. Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft gem. Kap. 2.1 Abs. 2 (G) der im Entwurf befindlichen Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum überlagert wird. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturlandschaft und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Das im Umweltbericht bereits anklingende Prüfbedürfnis bezüglich der Inanspruchnahme dieses Bereich und ggf. eintretender Barrierewirkungen ist in den folgenden Planungsschritten tiefergehend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus nimmt die im geltenden LEP Wind festgelegte 3H/5H-Regelung potenziell Einfluss auf die Nutzbarkeit der geplanten Sonderbaufläche aufgrund der einzuhaltenden Abstandserfordernisse. Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch keine

konkretisierten Anlagenstandorte vorzusehen sind, wird an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass die Abstände von Windenergieanlagen zu schützenswerter Bebauung solange einzuhalten sind, bis die erneute Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie in Kraft tritt und in diesem Zuge das Ziel der Raumordnung entfällt.

Es wird darüber hinaus auf den folgenden Aspekt hingewiesen:

- Abgrenzung des Plangebiet und Inhalt der Begründung, S. 18: *„Ausweislich der mit dem Entwurf veröffentlichten (unverbindlichen) Potenzialflächenkarte ist die vorgesehene Abgrenzung des Windenergiegebietes, das die Gemeinde Enge-Sande durch die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans festlegen möchte, nahezu vollständig innerhalb der (blau dargestellten) Potenzialfläche gelegen.“*

Die frühzeitige Orientierung an den künftigen Ausschlussbereichen für eine Windenergienutzung bzw. den Potenzialflächen, welche sich aus den vorgesehenen Festlegungen im Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Sachthema Windenergie an Land ergeben, wird ausdrücklich begrüßt und verhindert ggf. später notwendige Anpassungen der Planungen. Kritisch betrachtet wird jedoch, dass Teile des Plangebiets außerhalb der aktuellen Potenzialfläche liegen sollen, wo sie spätestens mit Inkrafttreten des neuen LEP Windenergie gegen die in diesem festgelegten Ziele der Raumordnung verstoßen würden. Offenbar wird im betreffenden Bereich (südwestliche Einzelfläche) eine von der Kulisse der Landesplanung abweichende, kleinere Waldkulisse verwendet; durch die einzuhaltenden Mindestabstände von 30 Metern ist die Potenzialfläche somit kleiner als das Plangebiet. Im Sinne einer frühzeitigen Kongruenz von Bauleitplanung und den Zielen der Raumordnung in der im Entwurf befindlichen Teilfortschreibung des LEP Windenergie sollte sich für die Abgrenzung des Plangebiets an der online auf den Seiten der Landesplanung abrufbaren Datengrundlage orientiert werden.

Es wird insofern bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Enge-Sande derzeit keine grundsätzlichen Bedenken bestehen; Ziele der Raumordnung stehen den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Es wird gleichwohl um Berücksichtigung der aufgeworfenen Problemstellung gebeten, auch um ggf. später notwendige Anpassungen der Planung frühzeitig abzuwenden. Bitte beteiligen Sie mich in den nachfolgenden Verfahrensschritten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Im Hinblick auf eine spätere Genehmigungsfähigkeit des F-Plans und im Sinne des Anpassungsgebots nach § 1 Abs. 4 BauGB wird dringend empfohlen, den Geltungsbereich bereits jetzt an die Potentialflächenkulisse gem. LEP-Teilfortschreibung anzupassen, um einen möglichen Zielkonflikt – unter der Voraussetzung, dass sich die jetzige Potentialflächenkulisse verfestigt - zu vermeiden.
2. Im Hinblick auf den zu beachtenden Umgebungsbereich um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbe (400 m) wird in der Begründung ausgeführt, dass die erforderlichen Vorsorgeabstände zu den im Gemeindegebiet bestehenden Wohnnutzungen eingehalten werden. Gleichwohl wird hier – analog zur 2. F-Plan-Änderung der Gemeinde Stadum – ebenfalls die geplante Aufgabe der Wohnnutzung (Stadum Süd 3) im Bereich Stadum genannt. Soweit der Vorsorgeabstand ebenso relevant für das hiesige Plangebiet ist, wäre die Nutzungsaufgabe auch hier frühzeitig nachzuweisen. Dies ist zu prüfen. Auf die Stellungnahme zur 2. F-Plan-Änderung der Gemeinde Stadum wird entsprechend verwiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Standortsteuerung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich ist, da WEA infolge der Aufhebung des TeilRegionalplans I prinzipiell im gesamten Planungsraum privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind. Einer Bauleitplanung als Zulassungsvoraussetzung bedarf es daher in der Regel nicht. Um ein Planerfordernis i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB abzuleiten, wären die konkreten städtebaulichen Zielsetzungen noch darzulegen. Ein Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

